

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verhindern – Betroffenen Unterstützung, Hilfe und Anerkennung ermöglichen

Empfehlungen an Politik und Gesellschaft

des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, des Beirats¹ und des Betroffenenrats beim Unabhängigen Beauftragten sowie im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs



PRÄAMBEL

Die Dimension der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist in Deutschland ungebrochen groß. Dies belegen die offiziellen Polizeilichen Kriminalstatistiken² (PKS) ebenso wie Forschungen zum Dunkelfeld³ und Einschätzungen von Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis. Sexueller Kindesmissbrauch ist kein bedauerlicher Einzelfall, sondern ein weit verbreitetes Gewaltphänomen in Deutschland, mit dem sich Politik und Gesellschaft ernsthaft und kontinuierlich auseinandersetzen müssen. Spürbare Verbesserungen bei Prävention, Hilfen, Verfahren und Forschung sowie bei der Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch können nur erreicht werden, wenn sich die Relevanz des Themas auch über Skandale hinaus in dauerhafter politischer Verantwortungsübernahme und in kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Gesellschaft widerspiegelt. Dies muss durch finanzielle und strukturelle Unterstützung zum Ausdruck gebracht werden. Um bei Schutz und Hilfen langfristige Verbesserungen zu erzielen, ist neben dem dauerhaft eingerichteten und adäquat ausgestatteten Amt einer oder eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf Bundesebene auch eine Bündelung der interdisziplinären Aktivitäten auf Landesebene und vor Ort nötig.

Ohne die Expertise und die starke **Mitwirkung von Betroffenen** würde der Arbeit im Themenfeld eine entscheidende Perspektive fehlen. Sie ist nicht nur unerlässlich für die Arbeit einer oder eines Unabhängigen Beauftragten, sondern konstitutiv für sämtliche fachpolitischen Vorhaben zur Verbesserung von Prävention, Hilfen, Verfahren, Forschung und Aufarbeitung.

Mit der Einrichtung des Betroffenenrats beim Unabhängigen Beauftragten im Jahr 2015 ist erstmalig im Themenfeld ein strukturiertes Beteiligungsverfahren auf Bundesebene erfolgreich verwirklicht worden. Dieses und gegebenenfalls weitere Beteiligungsmodelle, auch über den Betroffenenrat hinaus, benötigen – auch auf regionaler bzw. Länderebene – eine nachhaltige Verankerung, damit politische Mitsprache wirksam und dauerhaft möglich ist.

Die **EMPFEHLUNGEN AN POLITIK UND GESELLSCHAFT** umfassen sechs Schwerpunktthemen:

- 1. SCHUTZKONZEPTE IMPLEMENTIEREN
- 2. GEFAHREN DIGITALER MEDIEN IN DEN BLICK NEHMEN
- 3. HILFEN UND VERSORGUNG VERBESSERN
- 4. JURISTISCHE UND BEHÖRDLICHE VERFAHREN OPTIMIEREN
- 5. FORSCHUNG UND LEHRE AUSBAUEN
- 6. UNABHÄNGIGE AUFARBEITUNG SICHERSTELLEN

Die Mitglieder des Beirats haben als Expertinnen und Experten, jedoch nicht als Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen, der sie angehören, mitgewirkt.

² Für das Jahr 2016 weist die PKS allein für den sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB 12.019 Fälle aus; diese Zahl ist in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben.

Nach einer aktuellen repräsentativen Studie (Fegert et al., 2017, http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/ Kinder_Jugendpsychiatrie/Veranstaltungen/DGKJP/6_Factsheet_Studie.pdf) gaben 13,9 Prozent der Befragten an, in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden zu sein; in einer älteren und methodisch vergleichbaren Studie (Häuser et al., 2011, Misshandlungen in Kindheit und Jugend – Ergebnisse einer Umfrage in einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, Heft 17, S. 287–294) waren dies 12,6 Prozent.

01

SCHUTZKONZEPTE IMPLEMENTIEREN

Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller Gewalt zu schützen, ist eines der zentralen Ziele und zugleich eine enorm große Herausforderung. Eine Schlüsselrolle für den Schutz liegt in den Einrichtungen und Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche⁴ tagtäglich aufhalten: Die Leitungs- und Fachkräfte in Kitas und Schulen, in ambulanten und stationären Einrichtungen der Jugend-, Behinderten-, Gesundheits- oder Flüchtlingshilfe sowie die Akteurinnen und Akteure im Sport, in Musikschulen, in Kirchengemeinden und in vielen anderen Einrichtungen und Organisationen können wesentlich dazu beitragen, dass es zu einem Rückgang der Fallzahlen und zu schnelleren und besseren Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche in Deutschland kommt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn in allen Einrichtungen und Organisationen wirksame und das bedeutet auch gender- und diversitysensible Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt (weiter-) entwickelt und zum gelebten Alltag werden.

Die aktuellen Zwischenergebnisse des **Monitorings**⁵ zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt in den Handlungsfeldern Bildung, Erziehung und Gesundheit geben Anlass zur Hoffnung. Es zeichnet sich ab, dass die Auseinandersetzung mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Sensibilisierung der Fachkräfte zum

fachlichen Standard geworden sind. Es wird jedoch auch deutlich, dass die vom Runden Tisch "Sexueller Kindesmissbrauch" bereits im Jahr 2011 geforderten umfassenden Präventions- und Interventionskonzepte keineswegs überall vorliegen und eine verstetigte Umsetzung im Alltag bis heute eher selten erfolgt. Außerdem fehlt es an einer systematischen Wirkungsforschung zu den eingesetzten Konzepten.

26 gesellschaftliche Dachorganisationen der Zivilgesellschaft⁶ haben sich in **Vereinbarungen** mit dem Unabhängigen Beauftragten verpflichtet, sich für die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in ihren Einrichtungen und Organisationen einzusetzen.

Schulen haben ein besonderes Potenzial für den Kinderschutz, da dort nahezu alle Kinder und Jugendlichen erreicht und auch die Mütter und Väter angesprochen werden können. Die Initiative "Schule gegen sexuelle Gewalt" des Unabhängigen Beauftragten unterstützt die mehr als 30.000 Schulen in Deutschland dabei, Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt (weiter) zu entwickeln und umzusetzen. Für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogisches Fachpersonal wurde gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder sowie Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis entsprechendes Material erarbeitet.

Auf der Basis eines Beschlusses des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz (KMK) haben alle Bundesländer ihre Kooperation bei der Initiative zugesagt. Auch die großen Trägerverbände der Freien Schulen haben ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. Die Initiative

- Bei der offenen Formulierung "Kinder und Jugendliche" sind trans*- und inter*geschlechtliche Kinder und Jugendliche, Mädchen und Jungen, eingeschlossen.
- Das Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2015–2018 wird im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten vom Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) durchgeführt. Es untersucht den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch" (2010/2011) zu Prävention und Intervention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Organisationen.
- In alphabetischer Reihenfolge: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO), Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen (AJA), BundesForum Kinder- und Jugendreisen e. V., Bundesverband der privaten Träger der
 freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. (VPK), Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ),
 Deutsche Bischofskonferenz (DBK), Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Deutsche Ordensobernkonferenz e. V. (DOK),
 Deutscher Bundesjugendring (DBJR), Deutscher Caritasverband e. V. (DCV), Deutscher Landkreistag (DLT),
 Deutscher Olympischer Sportbund e. V. (DOSB), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.,
 Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V. (DStGB), Deutscher Städtetag (DST), Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK),
 Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband e. V. (Diakonie), Die Internate Vereinigung e. V.,
 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Reisenetz e. V. Deutscher Fachverband für Jugendreisen, Verband der Evangelischen Internate (EID), Verband Deutscher Privatschulverbände e. V. (VDP),
 Verband Katholischer Internate und Tagesinternate e. V. (VKIT), Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD),
 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden e. V. (ZWST).

ging im September 2016 in Nordrhein-Westfalen an den Start, gefolgt von Hessen, Schleswig-Holstein und Hamburg in 2017. Sie soll bis Ende 2018 in allen Bundesländern gestartet sein. "Schule gegen sexuelle Gewalt" ist eingebettet in landesspezifische Maßnahmen und soll Schulen fachliche Unterstützung bei der Einführung und dauerhaften Anwendung von Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten bieten. Ein wichtiges Ziel ist es, das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb der Lehrpläne in Schulen zu verankern und sprechfähig zu machen.

In den kommenden Jahren gilt es, die Rahmenbedingungen zu verbessern und die Bereitschaft und das Engagement in allen Einrichtungen und Organisationen vor Ort nachhaltig zu steigern, um Schutzkonzepte flächendeckend umzusetzen. Unverzichtbar sind hierfür Kooperationen mit spezialisierten Fachberatungsstellen oder anderen spezialisierten Diensten sowie eine verstärkte Aus-, Fort- und Weiterbildung der jeweiligen Fachkräfte zu sexueller Gewalt und ihren Folgen. Dies erfordert insgesamt eine noch stärkere Verantwortungsübernahme von Einrichtungsleitungen, Trägern und deren Strukturen sowie Dachorganisationen. Für ein hohes Maß an verbindlichem Engagement und Investitionen ist die Bereitstellung zusätzlicher personeller, zeitlicher und finanzieller Ressourcen durch Kommunen, Länder und auch auf Bundesebene dringend erforderlich.

GEFAHREN DIGITALER MEDIEN IN DEN BLICK NEHMEN

02

Neben den vielfältigen Chancen und Vorteilen, die digitale Medien bieten, birgt die Nutzung für Kinder und Jugendliche auch spezifische Risiken. Täter und Täterinnen sexualisierter Gewalt haben ihre Strategien angepasst und nähern sich Kindern und Jugendlichen auch über Chats und Online-Spiele. Das Internet und die sozialen Medien bieten Tätern und Täterinnen einen leichten, nahezu unbegrenzten und dauerhaft möglichen Zugriff auf Kinder und Jugendliche. Durch die Anonymität des Netzes, die große Distanz und die rasante Geschwindigkeit ist eine hohe Anzahl von Kontakten jederzeit möglich. Dies führt zur Potenzierung der Gefahren für Kinder und Jugendliche, Opfer von sexueller Gewalt zu werden. Die digitale Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen, der Einsatz digitaler Medien zum Zweck des Kinderhandels und der organisierten sexuellen Ausbeutung von Kindern - beispielsweise durch Livestream-Missbrauch - sowie Phänomene wie Cyber-Grooming und unfreiwillige Verbreitung von Sexting zeigen, wie sehr sich sexualisierte Gewalt durch die digitalen Medien verändert hat?.

Daher muss der Kinder- und Jugendschutz bei digitalen Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen stets berücksichtigt werden. Er bedarf europäischer, wenn nicht internationaler Standards und darf nicht im Schatten wirtschaftlicher Interessen stehen. Ziel muss die Ausschöpfung aller Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sein. Sexuelle Gewalt mittels digi-

Dekker, Koops & Briken (2017). Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien – Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

taler Medien muss beispielsweise bei der Bekämpfung der Cyber-Kriminalität mitgedacht werden. Entsprechende Risiken dürfen aber auch bei der Digitalisierung der Bildungswelt nicht aus dem Blick geraten.

Es gilt, den für reale Einrichtungen und Organisationen bereits entwickelten und angewendeten Ansatz der **Schutzkonzepte auf virtuelle Räume** zu **übertragen**, die verschiedenen Bestandteile zu Prävention und Intervention, wie Beschwerdemanagement und Ansprechpersonen, Personalverantwortung und Leitbild spezifisch zu definieren und mit den verschiedenen Akteuren eine schrittweise Umsetzung zu realisieren. Eine zentrale Verantwortung liegt dabei bei jenen, die die Rahmenbedingungen gestalten: bei der Politik, den IT-Konzernen, den sozialen Netzwerken, der Computer-

spiel-Branche, der Justiz und der Polizei.

Erwachsene, die in Einrichtungen und Organisationen für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, aber auch Eltern, brauchen Medien- und Handlungskompetenz. Sie und die heranwachsenden Generationen müssen in die Lage versetzt werden, Gefahren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz müssen auf breiter Basis verfügbar sein und auch die Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien in den Blick nehmen. Neben einer angemessenen Personalausstattung in Einrichtungen und Organisationen - einschließlich der Einrichtungen, die entsprechende Beratung anbieten - bedarf es der Berücksichtigung des Themenfeldes in pädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Hierfür sind systematische wissenschaftliche Erkenntnisse zum Ausmaß und zur Art der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch digitale Medien erforderlich (Monitoring und Wirkungsforschung).

Eine umfassende **Agenda zum digitalen Kinder- und Jugendschutz** muss daher beides berücksichtigen – sowohl die Verantwortungsübernahme von Politik und Wirtschaft für den Schutz in virtuellen Räumen als auch die Sicherstellung von Medien- und Handlungskompetenz bei (Beratungs-)Fachkräften, Eltern, Kindern und Jugendlichen. Auch die Hilfen für

Betroffene sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien sind darin besonders zu berücksichtigen.



Zentrale Kompetenzzentren für die Unterstützung von Betroffenen und ihren Angehörigen sind neben den Betroffenenorganisationen und Selbsthilfestrukturen insbesondere die **spezialisierten Fachberatungsstellen**. Sie benötigen dringend eine gesicherte finanzielle Regelausstattung, die eine langfristige Personalbindung sowie die Weiterentwicklung fachlicher Expertise gewährleistet, um die Versorgung betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener flächendeckend sicherzustellen.

Der Ausbau von Fachberatungsstellen und niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten für alle von sexualisierter Gewalt Betroffenen und deren Unterstützungspersonen ist vor allem in ländlichen Regionen, für Jungen und Männer, Menschen mit Behinderungen und Opfer ritueller Gewalt dringend notwendig. Um eine flächendeckende und zugleich ressourcenschonende Unterstützung zu gewährleisten, sind Bedarfsanalysen unerlässlich, auf deren Basis die Anzahl notwendiger Fachkräfte identifiziert und in der Konsequenz auch realisiert werden kann.

In der **gesundheitlichen Versorgung** von Betroffenen haben sich die Möglichkeiten der Diagnostik und Dokumentation von sexueller Gewalt sowie der Kooperation mit anderen Systemen verbessert. Weitere Entwicklungen⁸ sind zu erwarten, sodass perspekti-

Mit Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit entwickelt die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin mit Büro an der Universitätsklinik Bonn seit Dezember 2014 eine "AWMF-Leitlinie Kinderschutz". Eine solche Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften wird die bisher bestehenden Leitlinien zum Thema Kindesmisshandlung der Kinderärzte und Kinderpsychiater aus den Jahren 2006 und 2008 ersetzen und strebt das höchste internationale Leitlinienniveau (S3-Niveau) an. Vgl. www.kinderschutzleitlinie.de/de.

visch auch der Versorgungsbedarf besser ermittelt werden kann. Nach wie vor ist es für Betroffene von sexueller Gewalt in der Kindheit jedoch häufig nicht möglich, zeitnah eine bedarfsgerechte therapeutische Versorgung zu erhalten. Mit der Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinie wurden Verbesserungen in der therapeutischen Versorgung insgesamt angestrebt. Es bleibt zu überprüfen, ob dies auch Verbesserungen für akut oder in der Vergangenheit von sexuellem Kindesmissbrauch Betroffene bedeutet. Insbesondere für die Gruppe der mehrfach Traumatisierten muss beobachtet werden, ob sich ihre Situation durch die neue Psychotherapie-Richtlinie verbessern wird.

Eine Evaluation zur Aufnahme weiterer Therapieverfahren in den Leistungskatalog des gesetzlichen Krankenversicherungssystems ist erforderlich – damit einhergehen sollte auch eine Überprüfung der Prozesse und Kriterien der entsprechenden Verfahren. Dringend erforderlich ist auch die Schaffung von Möglichkeiten für einen flexibleren Umgang mit Therapiekontingenten.

Langzeitverordnungen ohne vorherige Festsetzung von Behandlungszeiten sowie mit einer klaren primären Orientierung am Bedarf der Betroffenen sollten ermöglicht werden. Besonders mit Blick auf polytraumatisierte Betroffene, die trotz unterschiedlicher Therapieversuche keine wirkliche Erleichterung in der Lebensführung verspüren, ist bei solchen komplexen Voraussetzungen vermehrt eine Forschung zur Wirkung der therapeutischen Intervention und eine begleitende Versorgungsforschung wichtig.

Um den Bedürfnissen von Betroffenen sexueller Gewalt gerecht zu werden, müssen auch wesentliche Aspekte des **Opferentschädigungsrechts** geändert werden. Der Nachweis des (kausalen) Zusammenhangs zwischen dem erlebten Missbrauch und den heutigen Folgen ist bei sexuellem Kindesmissbrauch oft nicht möglich.

Insbesondere die Praxis, dass in ein medizinisches Verhältnis gesetzt werden muss, zu welchem Anteil gesundheitliche Folgen durch den Missbrauch beziehungsweise durch andere belastende Lebensereignisse hervorgerufen wurden, ist problematisch. Dies trägt dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu multiplen Kindheitsbelastungen und ihrem oft kombinierten Auftreten und Wirken nicht genügend Rechnung. Weil diese Frage ebenso zentral wie komplex ist, sollten Kompetenzen in der Bearbeitung besser gebündelt und Entscheidungen von spezialisierten, gut aus- und fortgebildeten Behörden und Gerichten getroffen werden, für die eine Auswahl an umfassend psychotraumatologisch qualifizierten Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung stehen müsste. Betroffene sollten im Verfahren kostenfrei durch Fallmanagement und durch unabhängige Beratung bereits bei der Antragstellung unterstützt werden. Diese könnte durch mit den Leistungsträgern nicht verbundene Beratungspersonen, beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen, Opferhilfsorganisationen oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sichergestellt werden. Da die rechtlichen Fragestellungen in der Regel weit über das Opferentschädigungsrecht hinausgehen, muss es für Betroffene einen Anspruch auf eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung geben, um direkt nach der Aufdeckung der Tat umfassend über weitere mögliche Schritte und ihre Konsequenzen beraten zu werden. Mit den oben genannten Maßnahmen wäre auch eine Beschleunigung der Verfahren zu erwarten.

Der faktische Ausschluss für viele Betroffene, die vor 1976 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor 1990 Opfer eines Missbrauchs geworden sind, sowie von Betroffenen der organisierten Kriminalität muss dringend aufgehoben werden. Keinesfalls darf Betroffenen, die sich aus verschiedensten Gründen auseinem Gewaltverhältnis nicht befreien konnten, ein Mitverschulden vorgeworfen werden, das im Ergebnis eine Versagung von Leistungen zur Folge hat. Die im Koalitionsvertrag von 2013 vereinbarte dringend notwendige Reform des Opferentschädigungsgesetzes sollte nun endlich mit Beginn der 19. Legislaturperiode verwirklicht werden.

04

Viele Betroffene suchen Linderung ihrer Situation in Angeboten, die nicht durch die bestehenden Regelsysteme geleistet werden. Sofern sie sich auf lange Bearbeitungszeiten einlassen, können Betroffene sexualisierter Gewalt weiterhin Unterstützung im sogenannten Ergänzenden Hilfesystem (EHS) finden, das auf Empfehlung des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch" befristet eingerichtet wurde. Die Erfahrungen seit 2013 haben gezeigt, dass rund 97 Prozent der Anträge zum EHS Fälle des familiären Bereichs betreffen.

Gleichwohl haben nur drei von 16 Bundesländern ihre staatliche Verantwortung im Fonds für familiär Betroffene (FSM) übernommen und für viele institutionell Betroffene ist mittlerweile keine Antragstellung mehr möglich⁹.

Damit Betroffene sexueller Gewalt nicht weiterhin darunter leiden, durch die Lücken zwischen den Systemen zu fallen und damit keine fachgerechte Hilfe und Unterstützung zu erhalten, ist ein nahtloses Zusammenspiel von Regelsystemen und ergänzenden Hilfen notwendig.

Ergänzende Hilfen sollten so optimiert werden, dass sie als tragfähige Brücke zu den Regelsystemen fungieren und auch für Betroffene aus der DDR und den dortigen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie für Betroffene vor 1949, Betroffene organisierter Kriminalität und Betroffene von Fremdtätern und Fremdtäterinnen zugänglich sind. Für jede weitere Planung ist Rechtstatsachenforschung notwendig, die Barrieren bei der Inanspruchnahme der Systeme identifiziert. Darüber hinaus müssen in allen Hilfsund Unterstützungssystemen datenschutzrechtliche Belange betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sichergestellt werden.

JURISTISCHE UND BEHÖRDLICHE VERFAHREN OPTIMIEREN

Mit der Verlängerung der strafrechtlichen Hemmung und der zivilrechtlichen Verlängerung der Verjährungsfristen bei sexuellem Kindesmissbrauch, den verschärften strafrechtlichen Regelungen zu sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und zu Posing-Bildern sowie der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren wurden zentrale Maßnahmen für verbesserte rechtliche Sanktionen und die Begleitung von Betroffenen in Verfahren umgesetzt. Für die Beurteilung der erzielten Effekte und empirischen Wirkungen ist eine konsequente Evaluation notwendig. Rechtstatsachenforschung sollte sich zudem mit den Ergebnissen von Strafverfahren sowie Umständen von Einstellungen befassen.

Es sollte eine Selbstverständlichkeit werden, dass alle Verfahren von Anfang bis Ende betroffenensensibel ausgestaltet sind und die Rechte und Interessen von Betroffenen umfassend berücksichtigt werden. Die Prüfung der Anhebung der Mindeststrafe für sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) sollte nochmals erfolgen, da sexueller Missbrauch derzeit strafrechtlich lediglich als "Vergehen" gewertet wird. Dadurch werden viele Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt und es folgt kein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis. Dies betrifft auch die strafrechtlichen Verfahren im Bereich der Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der sogenannten Kinderpornografie.

Ursprünglich konnten Anträge bis zum 31.08.2016 gestellt werden. Neben dem Bund haben auch einige Institutionen die Antragsfrist verlängert. Bei einigen Institutionen ist dies noch nicht abschließend geklärt. Eine aktuelle Übersicht mit den jeweiligen Fristen (auch Fristen der Länder) befindet sich unter: http://www.fonds-missbrauch.de/antragstellung/#c251.

Leider noch viel zu wenig genutzt werden im Strafrecht mögliche Videovernehmungen von kindlichen Opferzeuginnen und -zeugen, aber auch Erwachsener, die zum Zeitpunkt der Tat minderjährig waren, mit denen diese durch eine frühe und regelgerechte Anwendung im weiteren Prozessverlauf erheblich entlastet werden könnten. Unnötige Befragungssituationen ließen sich auch durch frühzeitige richterliche und gegebenenfalls durch Sachverständige begleitete Befragungen vermeiden.

Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung sind die im Jahr 1999 vom Bundesgerichtshof (BGH) formulierten Standards vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher und empirischer Erkenntnisse zur Aussagefähigkeit von Kindern und zur Beurteilung ihrer Qualität und Zuverlässigkeit zu überprüfen. In Abhängigkeit von zentralen Rechtsgrundsätzen in unterschiedlichen Verfahren (Zweifelsgrundsatz im Strafrecht und Kindeswohlmaxime im Familienrecht) sollten Befunde unterschiedlich gewichtet werden. um im Familienrecht und in der Jugendhilfe eine hinreichende Sensitivität zu gewährleisten und im strafrechtlichen Verfahren die Spezifität der Vorwürfe in den Fokus zu nehmen. Ziel sollte die Entwicklung eines Verfahrens sein, das den hohen Anforderungen eines Strafverfahrens ebenso gerecht wird wie den Schutzbedürfnissen und Möglichkeiten oft schwer traumatisierter Betroffener.

Zentrale Basis für betroffenensensible und sachgerechte Verfahren ist im Straf-, Kindschafts- sowie im Kinder- und Jugendhilferecht die Qualifikation der beteiligten Professionen. Flankiert von der Entwicklung methodischer Standards für Begutachtungen wurden durch das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts Mindestqualifikationen für Sachverständige verbindlich festgelegt. Die zunehmend erkannte Notwendigkeit einer Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung auch für Richterinnen und Richter muss dringend in entsprechende gesetzliche Vorschriften aufgenommen werden. Gemeinsam mit einer Schaffung von Schwerpunkt- bzw. Kompetenzzentren bei Staatsanwaltschaften und Gerichten

sowie durch Beschleunigungsgebote auch im Strafrecht (analog Familienrecht) könnten die oft sehr langen, belastenden und der Sache nicht dienlichen Verfahrensdauern reduziert werden. Auch Zivilprozesse könnten vermieden werden, wenn Richterinnen und Richter das Adhäsionsverfahren zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen unmittelbar im Strafprozess nutzen würden. Die oft unübersichtliche Vielfalt der Begleitung und Unterstützung in den verschiedenen Verfahren, die sich mit sexuellem Missbrauch befassen, ist per se nicht kindgerecht.

Vor dem Hintergrund der komplexen Fragestellungen aus verschiedenen Rechtsgebieten braucht es einen gesetzlich geregelten Anspruch auf **rechtsgebiets-übergreifende, kostenfreie Rechtsberatung** schon vor Erstattung einer Strafanzeige.

Darüber hinaus besteht ein erheblicher Koordinierungs- und Vernetzungsbedarf für die einzelnen, in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen engagierten Berufsgruppen. Die bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für eine verbesserte Information und Beratung in Kinderschutzfragen müssen in den unterschiedlichen Unterstützungssystemen bekannter gemacht und durch die Entwicklung bundeseinheitlicher Standards für insoweit erfahrene Fachkräfte qualifiziert werden.

Um die Effekte systemübergreifender Kommunikationsprozesse sowie der eingeleiteten Schutzmaßnahmen verlässlich beurteilen zu können, braucht es eine systematische und systemübergreifende Wirkungsforschung.

05

FORSCHUNG UND LEHRE AUSBAUEN

Die enorme gesellschaftliche Dimension von sexuellem Missbrauch erfordert die Generierung von Wissen durch kontinuierliche selbstreflexive und betroffenenpartizipative Forschung. Im Sinne einer umfassenden Aufarbeitung sowie für die Erarbeitung von wirksamen Präventions- und Schutzstrategien ist es notwendig, neue Erkenntnisse auszutauschen und ein regelmäßiges Monitoring zu Ausmaß (insbesondere fehlen regelmäßige Schulabgangsbefragungen wie in den skandinavischen Ländern), Art (Gleichzeitigkeit bzw. Nacheinander von unterschiedlichen Gewaltformen, Polyviktimisierung, Gewalt mittels digitaler Medien). **Kontext** (berücksichtigt werden müssen die verschiedensten Bereiche, in denen Missbrauch vorkommt - institutionell wie nicht institutionell), Ursachen (beispielsweise transgenerationale Forschung in Bezug auf Bindungs- und Beziehungsgestaltung über Generationen hinweg) und Folgen (Langzeitfolgen im Zusammenwirken von körperlichen, psychischen und sozialen Faktoren sowie Resilienz und Sekundärprävention) von Missbrauch durchzuführen. Anzuregen ist außerdem die Erforschung von Bearbeitungs- und Bewältigungsstrategien jenseits des klinischen Kontextes.

Weitere Forschung hinsichtlich **institutioneller und organisationaler Rahmenbedingungen und Ursachen** von Kindesmissbrauch ist erforderlich: organisationspsychologische, pädagogische und historische Forschung, Rechtstatsachenforschung und Forschung beispielsweise zu Verwaltungsverfahren in der Jugendhilfe und verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung. Eine Übersetzung grundlagenwissenschaftlicher Befunde für die Anwendungsbereiche im Kinderschutz ist notwendig.

Forschung zum Wohl von Betroffenen und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn die Expertise von Betroffenen auf der Basis von hohen ethischen Standards einbezogen wird und der Austausch mit der Praxis verbessert werden kann. Unterstützend ist auch ein interdisziplinärer Konsensfindungsprozess zu initiieren, beispielsweise zwischen Heilberufen, Pädagogik und Sozialer Arbeit, mit dem Ziel, abgestimmte Definitionen und Kriterien für das Monitoring im Hilfealltag zu erarbeiten und vergleichbare Daten zu erhalten sowie das Verfolgen von Fallverläufen über Institutionen hinweg zu ermöglichen. Diese Prozesse sind bereits in den Curricula der einschlägigen Studiengänge zu berücksichtigen. Besonders im Umgang mit Ergebnissen muss sich Forschung darüber bewusst werden, dass sie einen gewichtigen Anteil an gesellschaftlichen Entstigmatisierungs- oder Stigmatisierungsprozessen gewaltbetroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener hat.

Mit den Förderlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) konnte der Aufbau einer Forschungslandschaft im Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs initiiert werden. Eine Verankerung im wissenschaftlichen Mainstream erfordert jedoch die Mobilisierung weiterer Ressourcen auf unterschiedlichen Ebenen: Neben der Bundesinitiative zur Schaffung von Juniorprofessuren sind in allen Bundesländern weitere Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie strukturelle Ausbaumaßnahmen in Forschung und Lehre erforderlich (themenbezogene Professuren und spezifische Fachhochschulprofessuren in unterschiedlichen Fachbereichen). Anzustreben ist eine stärkere Vielfalt bei der Projektförderung, die der Bedeutung der Thematik angemessen ist, beispielsweise Ressortforschung der Bundes- und Länderministerien sowie von Stiftungen. Die Forschenden selbst müssten stärker die etablierten Förderwege (Deutsche Forschungsgemeinschaft und Europäische Union) durch aktive Antragstellung nutzen. Wünschenswert ist die Förderung von Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereichen ebenso wie die Einrichtung von Forschungsinstituten und dauerhaften interdisziplinären Netzwerkstrukturen zwischen Universitäten

und Hochschulen. Zur nachhaltigen Verankerung von Forschung zu Kindesmissbrauch sind themenspezifische Forschungseinrichtungen auf Landes- und Bundesebene notwendig.

Entsprechende Lehrinhalte gehören als Pflichtinhalte beispielsweise in die Ausbildung zur Sozialen Arbeit und Pädagogik, von Heilberufen und zum Familienrecht sowie in einschlägige Fort- und Weiterbildungsangebote. Sie sollten durch die Förderung von ergänzenden interdisziplinären Angeboten, wie beispielsweise themenspezifischen E-Learning-Programmen, möglichst breit verfügbar und nach unterschiedlichen Bedarfen flexibel einsetzbar sein.

06

UNABHÄNGIGE AUFARBEITUNG SICHERSTELLEN

Die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und ein langfristiger Prozess, der sich nicht auf ein abgeschlossenes oder historisches Geschehen begrenzen lässt. Neben der gesellschaftlichen und politischen Dimension zielt Aufarbeitung auch auf eine individuelle und institutionelle Ebene. In den vergangenen Jahren haben Institutionen zunehmend ihre Verantwortung wahrgenommen und unabhängige Forschungsinstitute oder Kommissionen zur Aufarbeitung ihrer Vergangenheit beauftragt. Entstanden sind zum Teil sehr umfassende Aufarbeitungs- und Aufklärungsberichte, die diese Prozesse dokumentieren und aus denen sich zentrale Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie notwendige Verbesserungen der Hilfe- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene ableiten lassen.

Die Einrichtung einer Unabhängigen Kommission zur

Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs war seit Jahren eine zentrale Forderung von Betroffenen. Mit Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Juli 2015 wurde die Absicht des Unabhängigen Beauftragten, eine solche Kommission einzurichten, unterstützt. Am 26. Januar 2016 konnten die sieben Mitglieder der Kommission vom Unabhängigen Beauftragten berufen werden. Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs untersucht weltweit einzigartig sowohl Missbrauch im familiären Kontext als auch in Institutionen, ohne dass Institutionen aus ihrer eigenen Pflicht zur Aufarbeitung und Verantwortungsübernahme entlassen werden. Die Kommission verfolgt mit ihrer Arbeit das Ziel, Ausmaß, Art und Folgen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzuzeigen, Betroffenen die Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unrechts zu ermöglichen sowie eine breite gesellschaftliche Debatte anzustoßen. Gemäß ihrem Auftrag soll die Kommission Strukturen aufdecken, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Vergangenheit ermöglicht und Aufarbeitung verhindert haben. Sie wird Eckpunkte einer gelingenden Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch modellhaft für Einrichtungen und Organisationen entwickeln

Schwerpunkt der Arbeit und zentrale Erkenntnisquelle sind bundesweit stattfindende vertrauliche Anhörungen von Betroffenen. Bisher haben sich rund tausend Betroffene zu Anhörungen angemeldet oder einen schriftlichen Bericht eingesendet. Des Weiteren führt die Kommission öffentliche Hearings und Fachveranstaltungen zu Schwerpunktthemen wie zum Beispiel Familie, DDR und Kirchen durch. In ihrem Zwischenbericht von Juni 2017 veröffentlicht die Kommission erste Erfahrungen und Ergebnisse ihrer Arbeit.

IMPRESSUM

Herausgeber

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Glinkastraße 24 10117 Berlin

Stand

luni 2017

Weitere Informationen

E-Mail: kontakt@ubskm.bund.de www.beauftragter-missbrauch.de www.hilfeportal-missbrauch.de www.kein-raum-fuer-missbrauch.de www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de Twitter: @ubskm_de www.aufarbeitungskommission.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym

Hilfetelefon Forschung

0800 44 55 530 (kostenfrei und anonym)